



Fall-Nr.:	FS.2016.8
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publikationsdatum:	19.06.2017
Entscheiddatum:	19.06.2017

Entscheid Kantonsgericht, 19.06.2017

Passivlegitimation beim Volljährigenunterhalt (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 19. Juni 2017, FS.2016.8; noch nicht rechtskräftig).

Aus den Erwägungen:

(...)

3.a) Die Tochter war bei Klageeinleitung in Bezug auf das Hauptverfahren bereits volljährig. Für die Prüfung ihres Unterhaltsanspruchs ist daher ausschliesslich eine Prozessführung in ihrem eigenen Namen möglich; eine Prozesstandschaft der Mutter im Scheidungsverfahren und damit auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahme besteht nicht mehr (BGE 142 III 78 E. 3; Zogg, Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess, in: FamPra.ch 2017, 404, 448). Die Mutter ist im vorliegenden Verfahren bezüglich des Unterhaltsbeitrags ihrer Tochter also nicht passivlegitimiert und das entsprechende Begehren des Ehemanns ist daher abzuweisen (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 206).